



Empfehlung Nr. 10/2019

vom 29. August 2019

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Manno TI

Die Post eröffnete der Gemeinde Manno am 13. November 2018, dass die Poststelle Manno geschlossen und durch einen Hauservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Manno gelangte mit der Eingabe vom 11. Dezember 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Zudem verlangte sie die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung, welche am 15. April 2019 stattgefunden hat. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 29. August 2019.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Manno erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Manno hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Tessin eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 teilt der Kanton Tessin seine Sichtweise der Schliessungen respektive zu Umwandlungen von Poststellen mit und appelliert dabei an die Post, ihre Verpflichtungen hinsichtlich Service public einzuhalten. Die Post solle keine Poststelle gegen den Willen der betroffenen Gemeinden schliessen, solange mit diesen keine einvernehmliche Lösung gefunden worden sei, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der lokalen Bevölkerung Rechnung trage.

Zum Eintreten

2. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die PostCom in Verfahren nach Art. 34 VPG der Post nur Empfehlungen abgeben könne (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG und Art. 34 Abs. 5 VPG). Der endgültige Entscheid über die Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur obliege aber der Post, wobei sie bei ihrem Entscheid die Empfehlung der PostCom nur berücksichtigen müsse (Art. 34 Abs. 7 VPG). Das stelle einen Verstoss gegen Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) sowie gegen Artikel 29a und 30 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) dar. Das Verfahren vor der PostCom sei deshalb zu sistieren, bis die zuständigen Behörden über die Standesinitiative vom 23. November 2015 («Migliorare la qualità della rete di uffici postali e rafforzare il ruolo delle autorità comunali in relazione alla distribuzione territoriali degli uffici postali»; Standesinitiative des Kantons Tessin 16.320) und die allgemeine Resolution an den Bundesrat vom 7. November 2016 («Per una moratoria nella chiusura di uffici postali, on caso di disaccordo dei Comuni» di Luca Pagani, Giorgio Foni, Maurizio Agustoni) entschieden hätten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 26. April 2018 bestätigt, dass die PostCom in Zusammenhang mit der Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen keine Verfügungskompetenz hat (vgl. Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2018; A-6351/2017). Hervorzuheben ist jedoch, dass die Post die Empfehlungen der PostCom in aller Regel befolgt, den Empfehlungen der PostCom in der Praxis also eine hohe Verbindlichkeit zukommt. Gemäss Art. 34 Abs. 5 VPG ist die PostCom dazu gehalten eine Empfehlung innerhalb von sechs Monate seit der Anrufung abzugeben. Die PostCom kann daher nicht im Hinblick auf die allgemeine Möglichkeit einer künftigen Rechtsänderung das Verfahren sistieren, sondern muss sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten und ihre Empfehlung innerhalb der rechtlich vorgegebenen Frist

abgeben (vgl. Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 Gemeinde Veysonnaz). Zwischenzeitlich ist im Übrigen die von der Gemeinde Manno erwähnte Standesinitiative des Kantons Tessin (16.320) erledigt. Die Räte haben ihr keine Folge gegeben. Auch die Motion 17.3167 «Schliessung von Poststellen. Moratorium», die ein Moratorium für die Schliessung von Poststellen verlangte, bis eine strategische Netzplanung vorliege, wurde per 22.03.2019 abgeschlossen.

Dialogverfahren

3. Es gab insgesamt drei Gespräche zwischen der Post und Vertretern der Gemeinde Manno sowie einen regen Briefwechsel. Die Post hatte zunächst einen Agenturpartner gefunden, der sich später jedoch zurückzog. Sie kontaktierte anschliessend erfolglos weitere mögliche Partner. Da kein Agenturpartner gefunden werden konnte, zog die Post die Einführung eines Hausservices als Ersatzlösung in Betracht. Nachdem mit der Gemeinde Manno auch im dritten Gespräch keine Alternativen gefunden wurden (namentlich auch keine Postagentur in der Gemeindeverwaltung), eröffnete die Post der Gemeinde Manno einen zweiten Entscheid, mit welchem ihr die Schliessung der Poststelle mit einem Hausservice als Ersatzlösung mitgeteilt wurde. Die Post hat mit diesem Dialog mit der Gemeinde Manno die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt.
4. Am 15. April 2019 wurde die von der Gemeinde Manno beantragte Schlichtungsverhandlung durchgeführt. Trotz der aktuell rückläufigen Volumen der Postdienstleistung in der Poststelle Manno und dem Fehlen eines Agenturpartners kündigte die Post an, die Entwicklungen in der Gemeinde weiterhin zu verfolgen. Gegebenenfalls werde für Manno eine Neuevaluierung möglich werden. Dagegen lehnte die Post die von der Gemeinde vorgeschlagene Mitfinanzierung der Räumlichkeiten der Poststelle ab. Die Post orientiert sich bei der Netzentwicklung an der Vorgabe betreffend Betrieb eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes. Finanzstarke Gemeinden sollen gegenüber finanzschwächeren Gemeinden nicht privilegiert werden. Deshalb lehnt die Post Angebote von Gemeinden für finanzielle Zuschüsse an die Poststelle regelmässig ab. An der Schlichtungsverhandlung konnte keine einvernehmliche Lösung zwischen der Post und der Gemeinde Manno vermittelt werden.

Erreichbarkeitsvorgaben

5. Die Gemeinde Manno bringt in ihrer Eingabe vor, dass die Post die geltenden rechtlichen Vorgaben zum Poststellennetz nicht respektiere.
6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Manno gehört zur Raumplanungsregion Lugano. In der Raumplanungsregion 2104 (Lugano) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststelle Manno mit einem Hausservice als Ersatzlösung 39 Poststellen, 15 Postagenturen und 55 Orte mit Hausservice (Stand 31. Januar 2019). Hinzu kommen vier MyPost 24-Automaten, eine Geschäftskundenstelle und eine Pick-Post-Stelle.
7. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post wie in Manno einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Die Gemeinde Manno weist darauf hin, dass diese Vorgabe für Manno nicht erfüllt sein würde. Doch wird dieser Wert nicht pro Gemeinde berechnet: Nach bisherigem Recht wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Neu (seit 1.1.2019) soll die Berechnung pro Kanton erfolgen. Der von der Post für den Kanton Tessin provisorisch berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt gut 97 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt und es kann ausgeschlossen werden, dass im Kanton Tessin der Erreichbarkeitswert per Ende 2019 berechnet mit der neuen Methode nach Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG unter 90 Prozent fallen könnte. Die Post hat die geltenden Rechtsnormen zur Erreichbarkeit eingehalten.

8. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen.

Die Gemeinde Manno hat gut 1'300 Einwohnerinnen und Einwohner und umfasst eine Fläche von rund 2.4 km². Sie wird als Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern) definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. Manno gehört zum städtischen Gebiet der Agglomeration Lugano. Dieses zählt 120'590 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 96'597 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist beim städtischen Gebiet der Agglomeration Lugano die Einwohnerzahl. Damit pro 15'000 Einwohner mindestens ein bedienter Zugangspunkt zur Verfügung steht, sind neun bediente Zugangspunkte notwendig. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post im städtischen Gebiet der Agglomeration Lugano 38 bediente Zugangspunkte an (30 Poststellen und acht Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG für Städte und Agglomerationen bleibt somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).

9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 10. Juli 2019 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

10. Die Gemeinde Manno hat grosse wirtschaftliche Bedeutung. Zahlreiche Institutionen und (internationale) Unternehmungen sind in Manno angesiedelt (insbesondere zu erwähnen sind die SUPSI; Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana sowie verschiedene Forschungszentren). Es gibt in der Gemeinde über 5700 Beschäftigte und viele Pendler. Hervorzuheben ist ferner der Entwicklungsplan für den «Piano Caminada» und die Realisierung der Tramlinie Lugano-Pontre

Tresa, Bioggio-Manno-Lugano, und das Projekt NPV (nuovo polo economico Vedeggio). Die Gemeinde Manno argumentiert, dass die Poststelle Manno wirtschaftlich betrieben werden könne. Sie hebt die Vorzüge und das Potential der heutigen Poststelle hervor, und bemängelt, dass die Post die Entwicklung des «Basso Vedeggio», eines wichtigen Wirtschaftszentrums in der Agglomeration Lugano, nicht berücksichtige. Die Gemeinde Manno ist der Ansicht, dass ein Hausservice für die Einwohnerinnen und Einwohner von Manno keine optimale Lösung darstelle.

Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Postfiliale Lamone-Cadempino ist ungefähr 1.3 km von der Poststelle Manno entfernt. Die Reisezeit zwischen den beiden Poststellen beträgt mit dem Bus und inkl. der erforderlichen Fussmärsche 18-19 Minuten für die Hinfahrt respektive 11-15 Minuten für die Rückfahrt. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Lamone-Cadempino mindestens zwei Verbindung pro Stunde. Mit dem PKW dauert die Fahrt drei Minuten. Die Postfiliale Bioggio ist ungefähr 2.8 km von der Poststelle Manno entfernt. Die Reisezeit zwischen den beiden Poststellen beträgt mit dem Bus und inkl. der erforderlichen Fussmärsche 13-15 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Bioggio mindestens zwei Verbindung pro Stunde. Mit dem PKW dauert die Fahrt acht Minuten. Zu bemerken ist, dass die Poststelle Manno in der Industriezone von Manno liegt, welche ca. 750 Meter vom Dorfkern entfernt ist und sich auf dem Hügel befindet. Die Poststelle ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht leicht erreichbar. Vermutlich erreicht der grösste Teil der Bevölkerung die Poststelle Manno mit dem Privatfahrzeug mit einer Fahrt von 3-4 Minuten ab dem Dorfkern. Der Hausservice bietet im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie eine Poststelle an. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben und Einzahlungen sowie Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Dieser Service ist insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität von Vorteil, setzt jedoch voraus, dass man tagsüber zu Hause ist. Mit den Geschäftskunden, die nicht vom Hausservice profitieren können, nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.

11. Die in Manno laufenden Projekten zur Entwicklung der Gemeinde und der Region sind tatsächlich bemerkenswert. Weder der demografische Zuwachs der Bevölkerung noch die hohe Anzahl Arbeitstätige und Pendler oder die ökonomische Entwicklung der Gemeinde widerspiegeln sich nach den Angaben der Post jedoch in der effektiven Nutzung der Postdienstleistungen in der Poststelle Manno. Die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit von Poststellen und auch die diesbezügliche Geschäftsführung bzw. Unternehmensstrategie der Post nicht überprüfen. Prüfkriterien für die PostCom sind nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat sowie die genügende Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten. Aufgrund dieser Prüfkriterien kann die PostCom auch die Überlegungen der Gemeinde Manno bezüglich Abbau des Service public durch die Post und ähnliche Argumentationen nicht berücksichtigen. Die PostCom teilt jedoch die Meinung des Gemeinderates Manno, dass – bei Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten - ein Hausservice für Manno keine ideale Lösung ist: Der Besuch der umliegenden Poststellen wird bei einem Hausservice als Ersatzlösung deutlich häufiger erforderlich sein als bei einer Postagentur als Ersatzlösung, weil die Nutzung des Hausservices voraussetzt, dass man tagsüber zu Hause ist. Für die Nutzung der umliegenden Poststellen fällt ins Gewicht, dass am Samstag während der Öffnungszeiten dieser Poststellen keine Busse zwischen Manno und den Nachbargemeinden verkehren. Während des Schlichtungsverfahrens bekundete die Post die Bereitschaft, die Entwicklungen in Manno zu beobachten. Es bestehe die Möglichkeit, die Postversorgung für Manno – unter Berücksichtigung der gesamten Region - in Zukunft neu zu evaluieren. Die PostCom empfiehlt der

Post ausdrücklich, die Entwicklung in der Gemeinde Manno zu beobachten und allenfalls eine Neu-evaluierung der Postversorgung in der Gemeinde vorzunehmen. Insbesondere wird die Post eingeladen, die Einführung einer Postagentur erneut zu prüfen, wenn in einem späteren Zeitpunkt ein möglicher Agenturpartner zur Verfügung steht. Zudem empfiehlt die PostCom der Post in Anbetracht der Bedeutung des Wirtschaftsstandortes Manno, ein Konzept für die Betreuung der Geschäftskunden zu erstellen. Die PostCom empfiehlt der Post insbesondere auch abzuklären, ob die Geschäftskunden Bedarf für ein Postfach anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage sollte in der Industriezone von Manno eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Zusammenfassende Beurteilung

12. Die Post erfüllt auch nach der Schliessung der Poststelle Manno und der Einführung eines Hausservices alle Vorgaben der VPG an die Erreichbarkeit im Kanton Tessin. In einer Distanz von 1.3 km Entfernung und mit einer Fahrt mit dem Bus von 18-19 Minuten befindet sich die Poststelle von Lamone-Cadempino (garantiert bis 2020). In 2,8 km Entfernung und mit einer Fahrt von 13-15 Minuten mit dem Bus liegt die Poststelle Bioggio (garantiert bis 2020). Die PostCom würde es jedoch ausdrücklich begrüssen, wenn in Manno immerhin eine Postagentur realisiert werden könnte.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post, die Entwicklung in der Gemeinde Manno zu beobachten und allenfalls eine Neuevaluierung der Postversorgung in der Gemeinde vorzunehmen. Insbesondere wird die Post eingeladen, die Einführung einer Postagentur erneut zu prüfen, wenn in einem späteren Zeitpunkt ein möglicher Agenturpartner zur Verfügung steht.

Zudem empfiehlt die PostCom der Post in Anbetracht der Bedeutung des Wirtschaftsstandortes Manno, ein Konzept für die Betreuung der Geschäftskunden zu erstellen. Die PostCom empfiehlt der Post insbesondere auch abzuklären, ob die Geschäftskunden Bedarf für ein Postfach anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll in der Industriezone von Manno eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Comune di Manno, Strada Bassa 9, CP 364, 6928 Manno
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Dipartimento delle finanze e dell'economia, Palazzo amministrativo, 6500 Bellinzona

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 10. Juli 2019 „Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Manno (TI) con un servizio a domicilio“



Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Manno (TI) con un servizio a domicilio: parere dell'UFCOM del 10 luglio 2019

L'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) è incaricato di valutare il rispetto dell'obbligo di accesso nel settore del traffico dei pagamenti secondo l'articolo 44 capoverso 1 dell'ordinanza del 29 agosto 2012 sulle poste (OPO; RS 783.01). Con la presente, nell'ambito della procedura di cui all'articolo 34 OPO eseguita dalla Commissione federale delle poste (PostCom) in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale, l'UFCOM assume la seguente posizione in merito alla prevista sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Manno (TI) con un servizio a domicilio.

Il mandato di servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti comprende le prestazioni di cui all'articolo 43 capoverso 1 lettere a–e OPO. Secondo l'articolo 32 capoverso 3 della legge del 17 dicembre 2010 sulle poste (LPO; RS 783.0), le prestazioni del servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti devono essere accessibili in modo adeguato a tutti i gruppi della popolazione in tutte le regioni del Paese. Per organizzare l'accesso, la Posta si orienta alle necessità della popolazione. PostFinance può assicurare l'accesso in diversi modi. Per le persone disabili, garantisce un accesso senza barriere al traffico elettronico dei pagamenti.

Nell'articolo 44 OPO, il Consiglio federale ha disciplinato la raggiungibilità delle prestazioni nel settore del pagamento in contanti. Fino al 31 dicembre 2018 la Posta doveva garantire che le prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti in contanti fossero raggiungibili per il 90 per cento della popolazione residente permanente, a piedi o con i mezzi pubblici, nell'arco di 30 minuti (cfr. LPO del 29.8.2012 [stato 28.7.2015]). Nell'ambito della relazione annuale in merito al rispetto del mandato di prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti, la Posta presenta all'UFCOM i dati sulla raggiungibilità.

Tale disposizione è stata adeguata con effetto dal 1° gennaio 2019. Ora la raggiungibilità deve essere rispettata a livello cantonale e il criterio temporale è stato ridotto da 30 a 20 minuti. Di conseguenza la Posta deve garantire che il 90 per cento della popolazione residente permanente di ogni Cantone abbia accesso ai servizi di pagamento in contanti entro 20 minuti (cfr. OPO del 29.8.2012 [stato 1.1.2019]).

La Posta non è tuttavia tenuta a fornire all'UFCOM le informazioni necessarie affinché quest'ultimo possa pronunciarsi, nel caso specifico, sugli effetti in termini di raggiungibilità della trasformazione di un ufficio postale. Per quanto riguarda le prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti si può in generale affermare che la sostituzione di un ufficio postale con un servizio a domicilio non comporta una significativa riduzione delle prestazioni del servizio universale, fintanto che nel quadro del servizio a domicilio la Posta continua a fornire l'offerta attuale per i servizi di pagamento in contanti (versamento di contanti sul proprio conto e sul conto di terzi nonché il prelievo di contanti) e a garantire, nell'area interessata, la distribuzione a domicilio per tutte le economie domestiche. Il servizio a domicilio soddisfa pertanto le prescrizioni di cui all'articolo 44 OPO.

Nella primavera del 2020, nel quadro del rapporto di gestione 2019, la Posta dovrà comunicare per la prima volta i nuovi valori cantonali alle autorità di vigilanza. Per l'esercizio 2018, la Posta ha ancora fornito il suo rendiconto in base al valore medio a livello svizzero, che si fonda su un metodo di calcolo certificato. Di conseguenza, l'UFCOM valuta la raggiungibilità dei servizi di pagamento in contanti per

il 2018 sulla base di tale valore fintanto che non è disponibile un metodo di calcolo certificato per i valori cantonali di raggiungibilità.

I risultati per l'anno 2018 indicano che le prestazioni del settore dei pagamenti in contanti negli uffici postali erano raggiungibili nell'arco di 30 minuti per il 96,4 per cento della popolazione residente permanente. Se si tiene presente che in certi luoghi privi di ufficio postale o agenzia è messo a disposizione un servizio a domicilio, alla fine del 2018 l'accessibilità era garantita al 98,1 per cento della popolazione. Pertanto le disposizioni dell'OPO (stato 28.7.2015) sono state rispettate.

La Posta, in collaborazione con le autorità di vigilanza competenti, sta adattando il metodo di misurazione precedente affinché si possano calcolare i valori cantonali di raggiungibilità. In questo contesto, la Posta ha calcolato dei valori cantonali provvisori. Come già menzionato in precedenza, la certificazione e l'approvazione del nuovo metodo di misurazione da parte delle autorità di vigilanza è ancora in sospeso. Il valore di raggiungibilità per il Cantone Ticino, calcolato in via provvisoria dalla Posta, dimostra tuttavia che l'accesso ai servizi di pagamento è garantito in misura sufficiente anche in base alle nuove disposizioni.

Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM)



Annette Scherrer
Responsabile Sezione Posta